

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 23. April 2014

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss

II. Masterabschluss

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 7 Bildung und Gewichtung der Noten
- § 8 Praxismodul
- § 9 Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium

III. Übergangs- und Schlussbestimmung

- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ enthält ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung den Grad „Master of Arts (M.A.)“.
- (2) Der Masterstudiengang ist vom Profiltyp anwendungsorientiert.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester (120 Credits). Darin enthalten sind ein Praxismodul und die Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der gemeinsame B.A./M.A.-Prüfungsausschuss Sozialwesen des Fachbereichs Humanwissenschaften.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an,
 - a. drei Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs,
 - b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs und
 - c. eine Studierende oder ein Studierender der vom Institut für Sozialwesen verantworteten oder mitverantworteten Studiengänge.

II. Masterabschluss

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a. die Bachelorprüfung des Studiengangs Soziale Arbeit im Fachbereich Humanwissenschaften oder seiner Vorgängereinstitution der Universität Kassel bestanden hat oder
- b. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss
 - BA Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
 - Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter,
 - Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge oder
 - Diplom-Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter und Sozialpädagoge
 erlangt hat oder
- c. einen fachlich gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist und

(2) Berufserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten oder eine staatliche Anerkennung in der Regel als

- Erzieherin oder Erzieher,
- Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge

nachweist.

(3) Das Masterstudium ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss mit einer besonderen Profilierung. Aufbauend auf einer grundständigen, fachwissenschaftlichen ersten Qualifizierung soll während des Masterstudiums eine Fokussierung auf schulpädagogische und (fach-)didaktische Fragestellungen erfolgen. Die Studierenden müssen daher eine besondere Eignung aufweisen, die sich über einen hohen Grad an fachlicher Reflexivität und über ein hohes Interesse an der und Erfahrung in der Lehre sozialpädagogischer Inhalte dokumentiert.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 3 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt. Der hohe Grad an fachlicher Reflexivität und das hohe Interesse an der Lehre sozialpädagogischer Inhalte sind in einem Motivationsschreiben zu dokumentieren. Das Motivationsschreiben soll folgende Aspekte aufgreifen: 1. Was qualifiziert Sie vor dem Hintergrund Ihrer Berufserfahrung (berufspraktischen Studien) für den Studiengang »Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung«? 2. Was ist Ihre Motivation den MA- Studiengang zu besuchen? 3. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten möchten Sie im Studiengang vertiefen bzw. erwerben?

(5) Die Erfahrung in der Lehre (gem. Abs. 3) liegt i. d. R. vor, wenn eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer allgemeinbildenden Schule, beruflichen Schule, Institution der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere für soziale Berufe, oder im Rahmen einer fachlich einschlägigen sozialpädagogisch orientierten Qualifizierung von z. B. Tagespflegepersonen oder JugendleiterInnen nachgewiesen werden kann. Die Lehrtätigkeit ist i. d. R. über Arbeits-/Praktikumszeugnisse oder Arbeits-/Praktikumsbescheinigungen zu dokumentieren. Den Bewerbungsunterlagen ist zudem ein ausführlicher, tabellarischer Lebenslauf beizufügen

(6) In begründeten Ausnahmefällen betreffend Abs. 5 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass die Erfahrung in der Lehre bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgeholt bzw. nachgewiesen wird. Einem entsprechenden Antrag kann insbesondere dann entsprochen werden, wenn mit den Bewerbungsunterlagen eine Zusage für ein einschlägiges Praktikum gemäß Abs. 5 vorgelegt wird.

In Zweifelsfällen kann darüber hinaus ein Auswahlgespräch durchgeführt werden, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Module	Modulnamen	Credits
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	22
Modul 2	Sozialpädagogik & Schule: Der Umgang mit Heterogenität	14
Modul 3	Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	18
Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	9
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld	6
Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten	6
Modul 7	Praxismodul	18
Modul 8	Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium	27
	Insgesamt	120

(2) Die Prüfungsart (Klausur, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfungen etc.) ist dem Studien- und Prüfungsplan als Anlage zur Prüfungsordnung zu entnehmen.

(3) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen terminlich geregelt sind, müssen diese innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekanntgegebenen Zeitraumes angemeldet beziehungsweise vorgelegt werden.

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn, entsprechend den jeweiligen Festlegungen im Studien- und Prüfungsplan, der gewichtete oder ungewichtete Durchschnitt aller Modulteilprüfungsleistungen bzw. die Modulprüfung mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.

§ 7 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Module	Modulnamen	%
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	15
Modul 2	Sozialpädagogik & Schule: Der Umgang mit Heterogenität	15
Modul 3	Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	15
Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	5
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld	5
Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten	5
Modul 7	Praxismodul	10
Modul 8	Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium	30
	Insgesamt	100

(2) Die Note des Moduls 8 setzt sich wie folgt zusammen:

Masterarbeit	85 %
Prüfungskolloquium	15 %

(3) Die Modulprüfungsleistungen der Lehramtsstudiengänge werden nach dem Punktesystem beurteilt und wie folgt in Notenstufen umgerechnet:

15/14/13 Punkte entsprechen 0,7/1,0/1,3

12/11/10 Punkte entsprechen 1,7/2,0/2,3

9/8/7 Punkte entsprechen 2,7/3,0/3,3

6/5/4 Punkte entsprechen 3,7/4,0/5,0

3/2/1/0 Punkte entsprechen 5,0/5,0/5,0/5,0

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden.

§ 8 Praxismodul

Das Praktikum umfasst insgesamt 20 in der Regel semesterbegleitend zu absolvierende Hospitationsstunden in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ein in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierendes Blockpraktikum in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umfang von drei Wochen. Das Praktikum wird von einer Veranstaltung an der Hochschule begleitet. Näheres zur Ausgestaltung regeln der Studien- und Prüfungsplan, die Ordnung für das Praxismodul sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium

(1) Das Thema der Masterarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung in der Regel frühestens zum Ende des dritten Semesters ausgegeben. Ausgabe des Themas und die Bestellung des/der die Arbeit betreuenden Gutachters/Gutachterin sowie des/der zweiten Prüfers/Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Studenten/Studentin nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen nach Bekanntgabe des Themas. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel nicht mehr als 70 Seiten betragen.

(3) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen, schriftlichen Exemplaren und einem Exemplar auf Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzugeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung auch in anderen Sprachen zulassen.

(5) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert.

(6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums vorzustellen und zu verteidigen. Die Dauer für das Prüfungskolloquium beträgt maximal 60 Minuten, darin enthalten ca. 15–30 Minuten Vorstellung und ca. 30–45 Minuten Prüfungsgespräch.

(7) Das Prüfungskolloquium findet in der Regel frühestens zwei Wochen nach Bearbeitungsende, spätestens aber 14 Wochen nach Bearbeitungsende statt. Näheres regelt die Modulbeschreibung der Masterarbeit.

(8) Zum Prüfungskolloquium wird zugelassen, wer die schriftliche Arbeit mit mindestens ausreichend bestanden hat. Wird der Prüfungsteil 'Prüfungskolloquium' nicht mit mindestens ausreichend bestanden, kann er einmal wiederholt werden.

(9) Wenn die Beurteilungen der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, wird die Stellungnahme eines dritten Prüfers eingeholt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen zwei Wochen gebildet.

(10) Das Prüfungskolloquium ist hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

(11) Für die Masterarbeit inkl. des begleitenden Kolloquiums werden 24 Credits, für das Prüfungskolloquium 3 Credits vergeben.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium nach in Kraft treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die vor in Kraft treten dieser Ordnung das Studium im Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 30. Juni 2014

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
Prof. Dr. Heidi Möller

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“

<u>Modulnummer, Modulname</u>	Modul 1: Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern
<u>Art des Moduls</u>	Pflichtmodul
<u>Lehrveranstaltungsarten</u>	1 Vorlesung (2 SWS) und 4 Seminare (à 2 SWS)
<u>Angestrebte Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</u>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der kindlichen Sozialisation in der Familie und in den pädagogischen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Grundschule. • kennen die neueren Entwicklungen in den vor- und außerschulischen sozialpädagogischen Handlungsfeldern mit Kindern und Jugendlichen – sowohl in Deutschland als auch im Ausland. • verfügen über Kenntnisse der historischen Genese und kennen die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den gesellschaftlichen Auftrag dieser Handlungsfelder. • sind mit den Theorien, Konzepten und Ansätzen der Kinder- und Jugendhilfe vertraut. • kennen die aktuelle Diskussion zur Inklusion von Menschen mit Behinderung wie auch die theoretischen Grundlagen integrativer Pädagogik, deren pädagogische Konzeptualisierung und didaktische Umsetzung. • wissen um die Wichtigkeit einer zunehmenden Verzahnung in sozialen Netzwerken und sind sensibilisiert für Fragen der Bewältigung von Übergängen. • verfügen über Kenntnisse hinsichtlich grundlegender Aspekte der Funktionen, Strukturen und Systeme des Grundschulwesens und ihrer Erforschung. Auf dieser Grundlage sind sie kompetent das Berufsfeld und die Berufsrolle hinsichtlich sich stetig vollziehender Veränderungen zu reflektieren.
<u>Voraussetzungen für Teilnahme am Modul</u>	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Workload 660 Std., davon 150 Std. (10 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 510 Std. Selbststudium..
Studienleistungen	<p>Übernahme von einer Studienleistung in den Veranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird.</p> <p>Studienleistungen können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min • 1 Textpatenschaft • 1 Portfolio • Gruppenarbeiten • Protokolle
<u>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</u>	/
<u>Prüfungsleistung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine- im Kontext einer der vier Seminarveranstaltungen verfasste Hausarbeit im Umfang von ca. 25 Seiten (= ca. 50.000 Zeichen mit Leerzeichen) zum Thema „Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern“

Anzahl Credits für das Modul	22 c

<u>Modulnummer, Modulname</u>	Modul 2: Sozialpädagogik & Schule: Der Umgang mit Heterogenität
<u>Art des Moduls</u>	Pflichtmodul
<u>Angestrebte Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</u>	3 Seminare (à 2 SWS) Integriert: Methodenkompetenz und Sozialkompetenz als Schlüsselkompetenz (4 c)
<u>Lehrveranstaltungsarten</u>	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind kompetent, Heterogenität als Grundlage für die Konstruktion von Lernarrangements zu begreifen. • sind kompetent, Kooperationen zwischen Schule und Sozialer Arbeit zu initiieren und verfügen über Wissen und Können, sozialpädagogische Projekte an der Nahtstelle zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren. • erlernen Heterogenität, im Sinne von nationaler Abstammung, etwaiger Beeinträchtigungen, Geschlecht und Ethnizität als Chance zu sehen, Ungleichheiten zu nutzen und Gemeinsamkeiten zu stärken. • kennen verschiedene Ansätze zur Förderung, Integration und Inklusion von Kindern und Jugendlichen und sind über die aktuelle gegenwärtige bildungspolitische Situation, in Bezug auf die Integration und Inklusion in Schulen informiert.
<u>Voraussetzungen für Teilnahme am Modul</u>	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Workload 420 Std., davon 90 Std. (6 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 330 Std. Selbststudium.
<u>Studienleistungen</u>	Übernahme einer Studienleistung in den Seminaren, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Studienleistungen können u.a. sein: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min • 1 Textpatenschaft • Gruppenarbeiten • Protokolle
<u>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</u>	/
<u>Prüfungsleistung</u>	Eine im Kontext einer der drei Seminarveranstaltungen verfasste Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (= ca. 40.000 Zeichen mit Leerzeichen), die den Umgang mit Heterogenität an Schulen oder pädagogischen Institutionen zum Thema hat.
<u>Anzahl Credits für das Modul</u>	14 c

<u>Modulnummer, Modulname</u>	Modul 3: Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe
<u>Art des Moduls</u>	Pflichtmodul
<u>Angestrebte Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</u>	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind kompetent in den Grundfragen und Grundformen der didaktischen Reflexion sozialpädagogischer Fragestellungen, Themen und Gegenstände. • kennen die gegenwärtigen Strukturen und die historische Genese sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Ausbildungsgänge. • sind vertraut mit den institutionellen und organisatorischen Strukturen und inhaltlichen Anforderungen des Fort- und Weiterbildungssektors für Soziale Berufe. • sind kompetent in der Operationalisierung unterschiedlicher curricularer Vorgaben und können auf der Basis unterschiedlicher didaktischer Modelle curriculare Ziele definieren und begründen, curriculare Konzepte entwickeln und evaluieren.
<u>Lehrveranstaltungsarten</u>	3 Seminare (à 2 SWS) Integriert: Methodenkompetenz und Sozialkompetenz als Schlüsselkompetenz (2 c)
<u>Voraussetzungen für Teilnahme am Modul</u>	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Workload 540 Std., davon 90 Std. (6 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 450 Std. Selbststudium.
<u>Studienleistungen</u>	Übernahme einer Studienleistung in dem Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird. Studienleistungen können u.a. sein: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min • 1 Textpatenschaft • Gruppenarbeiten • Protokolle
<u>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</u>	/
<u>Prüfungsleistung</u>	Die Modulprüfungsleistung besteht aus zwei Teilprüfungen, die in zwei unterschiedlichen Seminaren absolviert werden müssen: <ul style="list-style-type: none"> • einer Seminargestaltung im Umfang von ca. 45 Min. • eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 min. zu einem fachdidaktischen Thema. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.
<u>Anzahl Credits für das Modul</u>	18 c

<u>Modulnummer, Modulname</u>	Modul 4: Empirische Verfahren und ihre Grundlagen
<u>Art des Moduls</u>	Pflichtmodul
<u>Angestrebte Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</u>	Die Studierenden kennen grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung und erwerben die Kompetenz, Bildungs-, Erziehungs- und Lernsituationen zu beobachten, zu protokollieren und kritisch zu rekonstruieren bzw. Lern- und Bildungsbiographien aufzuzeichnen, nachzuzeichnen und rekonstruktiv aufzuschließen.
<u>Lehrveranstaltungsarten</u>	1 Seminar (à 2 SWS)
<u>Voraussetzungen für Teilnahme am Modul</u>	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Workload 270 Std., davon 30 Std. (2 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 240 Std. Selbststudium
<u>Studienleistungen</u>	/
<u>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</u>	/
<u>Prüfungsleistung</u>	Eine an das Seminar angebundene empirisch orientierte Hausarbeit über ca. 20 Seiten (= ca. 40.000 Zeichen mit Leerzeichen), die Erziehungs- und Lernsituationen bzw. Lern- und Bildungsbiographien zum Thema hat.
<u>Anzahl Credits für das Modul</u>	9 c

<u>Modulnummer, Modulname</u>	Modul 5: Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld
<u>Art des Moduls</u>	Pflichtmodul
<u>Angestrebte Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</u>	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können Ergebnisse der Kindheits-, Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und/oder der Sozialisationsforschung und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren. • sind kompetent Heterogenität mit diagnostischen Mitteln zu erfassen und zu reflektieren. • sind geübt Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung zu analysieren und können Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten
<u>Lehrveranstaltungsarten</u>	2 Lehrveranstaltungen à 2 SWS (1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare)
<u>Voraussetzungen für Teilnahme am Modul</u>	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Workload 180 Std., davon 60 Std. (4 SWS) Präsenzzeit und 120 Std. Selbststudium
<u>Studienleistungen</u>	Es gelten die Prüfungsregularien des Moduls 2 "Lehren, Lernen, Unterrichten" der "Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium" in der jeweils geltenden Fassung.
<u>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</u>	
<u>Prüfungsleistung</u>	
<u>Anzahl Credits für das Modul</u>	6 c

<u>Modulnummer, Modulname</u>	Modul 6: Lehren, Lernen, Unterrichten
<u>Art des Moduls</u>	Pflichtmodul
<u>Angestrebte Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</u>	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten. • sind geübt Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen zu analysieren, darzustellen und zu reflektieren
<u>Lehrveranstaltungsarten</u>	2 Lehrveranstaltungen à 2 SWS (1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare)
<u>Voraussetzungen für Teilnahme am Modul</u>	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Workload 180 Std., davon 60 Std. (4 SWS) Präsenzzeit und 120 Std. Selbststudium
<u>Studienleistungen</u>	Es gelten die Prüfungsregularien des Moduls 2 "Lehren, Lernen, Unterrichten" der "Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium" in der jeweils geltenden Fassung.
<u>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</u>	
<u>Prüfungsleistung</u>	
<u>Anzahl Credits für das Modul</u>	6 c

<u>Modulnummer, Modulname</u>	Modul 7: Praxismodul
<u>Art des Moduls</u>	Pflichtmodul
<u>Angestrebte Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</u>	<p>Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • lernen unterschiedliche sozial-, kindheits- und schulpädagogische, (fach-)didaktische sowie berufspraktische Konzepte des beruflichen Schulwesens bzw. des Bereichs der Fort- und Weiterbildung kennen und sind aufgrund der theoriegeleiteten Aufarbeitung kompetent, diese zu analysieren. • die unterschiedlichen Anforderungen an Lehrkräfte des beruflichen Schulwesens (begleiten, unterstützen, benoten, selektieren) bzw. an die Fort- und WeibildnerInnen kennen. <p>Alles Weitere ist in der „Ordnung für das Praxismodul“ geregelt.</p>
<u>Lehrveranstaltungsarten</u>	<p>1 Praktikum in einer fachlich einschlägigen beruflichen Schule oder in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der Erfolg wird von der praxisanleitenden Fachkraft bescheinigt. Das Praktikum gliedert sich in zwei zeitlich aufeinander folgende Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine semesterbegleitende Hospitation (20 Zeitstunden) i. d. R. im Verlauf des dritten Fachsemesters und • ein dreiwöchiges Blockpraktikum (fünfzehn Tage à sechs Zeitstunden bzw. 90 Zeitstunden insgesamt) i. d. R. gegen Ende des dritten Fachsemesters bzw. in der vorlesungsfreien Zeit (im Zeitraum Februar/März). <p>1 vor- und nachbereitendes Seminar an der Hochschule</p>
<u>Voraussetzungen für Teilnahme am Modul</u>	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“. Das Modul 3 soll erfolgreich abgeschlossen sein.
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Workload 540 Std., davon 30 Std. Präsenzzeit im Begleitseminar und mind. 110 Std. Präsenzzeit in der Praktikumsinstitution, Vor- und Nachbereitungszeit 220 Std., 180 Std. Selbststudium
<u>Studienleistungen</u>	/
<u>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</u>	/
<u>Prüfungsleistung</u>	Ein im Kontext des Begleitseminars zu verfassender Praxisbericht im Umfang von mind. 10 Seiten (= mind. 22.000 Zeichen mit Leerzeichen), der ein eigenverantwortlich geplantes und durchgeführtes Projekt zum Gegenstand hat und die Verknüpfung von theoretischen Studieninhalten mit der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildungspraxis dokumentiert.
<u>Anzahl Credits für das Modul</u>	18 c

<u>Modulnummer, Modulname</u>	Modul 8: Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium
<u>Art des Moduls</u>	Pflichtmodul
<u>Angestrebte Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</u>	Die Studierenden dokumentieren ihre Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> • sich wissenschaftlich begründet und plausibel mit einer Fragestellung, die sich an praktischen Problemen des angestrebten Berufsfeldes orientiert, auseinandersetzen zu können. • eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit mündlich vorzustellen und gegenüber kritischen Einwänden zu verteidigen.
<u>Lehrveranstaltungsarten</u>	Begleitendes Kolloquium (à 2 SWS)
<u>Voraussetzungen für Teilnahme am Modul</u>	Siehe §9 Abs. 1
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Workload 810 Std. , davon 30 Std. (2 SWS) Präsenzzeit
<u>Studienleistungen</u>	/
<u>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</u>	/
<u>Prüfungsleistung</u>	Die Modulprüfungsleistung beinhaltet die Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von i. d. R. 65–70 Seiten (= i. d. R. 130.000–140.000 Zeichen mit Leerzeichen) sowie die Absolvierung eines Prüfungskolloquiums (Vorstellung und Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von max. 60 Min.). Die Modulnote setzt sich mit folgender Gewichtung aus den beiden Teilleistungen zusammen: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (85%) und • Prüfungskolloquium (15%).
<u>Anzahl Credits für das Modul</u>	27 c

Anlage 2:**Ordnung für das Praxismodul des MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“****1. Ziel des Praxismoduls**

Das Praxismodul des Masterstudiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung an die sozial- und schulpädagogische Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Anleitung anzuwenden zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxismodul zielt ab auf eine fachlich-reflexive Auseinandersetzung mit den Anforderungen des angestrebten Berufsfeldes und folglich auf die Verknüpfung von theoretischem Wissen und berufspraktischen Erfahrungen.

2. Organisation des Praxismoduls**2.1 Studienorte**

Das Praxismodul findet statt

- an beruflichen Schulen mit sozialpädagogischer/-pflegerischer Ausrichtung bzw. in Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sozialen Arbeit (fortan Praktikumsinstitution benannt) sowie
- an der Hochschule in Form einer Begleitveranstaltung.

2.2 Umfang, Ablauf und Gestaltung des Praktikums

Das Praktikum gliedert sich in zwei zeitlich aufeinander folgende Abschnitte und wird durch ein Seminar an der Hochschule begleitet, welches jeweils im Wintersemester angeboten wird. Von Seiten der Hochschule wird begrüßt, wenn die MA-StudentInnen das Praktikum in Zweiergruppen absolvieren.

Der erste Praktikumsabschnitt ist eine semesterbegleitende Hospitationsphase im Umfang von insgesamt 20 Zeitstunden, welche in der Regel im Verlauf des dritten Fachsemesters in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung absolviert wird. Die Hospitationsphase dient in der Regel der Orientierung in der Praktikumsinstitution, also dem Kennenlernen der MitarbeiterInnen und der AdressatInnen der Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen, dem Besuch und der Beobachtung von Lehr-/Lernsituationen (Schulunterricht, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen etc.), und im Zuge dessen der Ideenentwicklung für das im Rahmen des Praktikums eigenverantwortlich zu planende und durchzuführende Projekt (siehe hierzu Punkt 3). Die MA-StudentInnen sollten von daher in der Hospitationsphase Gelegenheit haben, einen möglichst vielfältigen Einblick in den Alltag der Praktikumsinstitution zu erhalten.

Der zweite Praktikumsabschnitt ist ein dreiwöchiges Blockpraktikum in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umfang von fünfzehn Tagen à sechs Zeitstunden, welches in der Regel gegen Ende des dritten bzw. zu Beginn des vierten Fachsemesters (d. h. in der vorlesungsfreien Zeit bzw. im Zeitraum Februar/März) absolviert wird. Das Blockpraktikum dient – in Differenz zur Hospitationsphase – in der Regel der vertieften Auseinandersetzung mit den Anforderungen im angestrebten Berufsfeld und in diesem Sinne auch der Erprobung sowie Reflexion der bisher erworbenen Kompetenzen bzw. Fähig- und Fertigkeiten in konkreten Situationen. Die MA-StudentInnen sollten von daher im Blockpraktikum die Gelegenheit haben, ihr Handeln im Rahmen eines eigenverantwortlich geplanten Projektes zu erproben (siehe hierzu Punkt 3).

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen der Praktikumsinstitutionen sowie Voraussetzungen und Interessen der MA-StudentInnen ist die konkrete zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der beiden Praktikumsphasen vor Ort zu präzisieren.

2.3 Praktikumsausschuss, Praxisbeauftragte

Die für Entscheidungen in Praktikumsangelegenheiten zuständige Stelle ist der gemeinsame BA-/MA-Praktikumsausschuss des Instituts für Sozialwesen. Der Praktikumsausschuss besteht aus einem Professor/ einer Professorin (als Vorsitzende/Vorsitzender) und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft, der/dem BPS-Referentin/Referenten sowie zwei Vertretern/Vertreterinnen der Berufspraxis und einer/einem Vertreterin/ Vertreter der Studierenden. Bei Entscheidungen des Praktikumsausschusses wird eine für den MA-Studiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ verantwortliche Person hinzugezogen.

Die hauptamtliche BPS-Referentin bzw. der hauptamtliche BPS-Referent koordiniert die Praktikumsangelegenheiten des MA-Studiengangs und steht dem BPS-Referat vor. Sie/er führt die Geschäfte des Praktikumsausschusses. Das Gremium kann ihr/ihm Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

Die Wahl und Organisation einer geeigneten Praktikumsinstitution obliegt den MA-StudentInnen. Von Seiten der/des BPS-Referentin/Referenten wird den MA-StudentInnen eine Liste mit möglichen Praktikumsinstitutionen zur Verfügung gestellt.

2.4 Begleitung der MA-StudentInnen durch die AnleiterInnen der Praktikumsinstitution und der Hochschule

Während des Praktikums sollten die MA-StudentInnen von einer Lehr-/Fachkraft der Praktikumsinstitution (fortan praxisanleitende Fachkraft benannt) angeleitet werden. Von Seiten der Hochschule wäre es wünschenswert, wenn die praxisanleitende Fachkraft eine mindestens zweijährige fachlich einschlägige Berufserfahrung an einer beruflichen Schule bzw. in einer Institution der Fort- und Weiterbildung aufweist.

Die MA-StudentInnen sind angehalten, sich zudem eine Anleiterin/einen Anleiter von Seiten der Hochschule zu wählen. AnleiterInnen von Seiten der Hochschule können alle hauptamtlichen Lehrenden des MA-Studiengangs sein, wobei darauf zu achten ist, dass sich die MA-StudentInnen gleichmäßig auf die Lehrkräfte verteilen. Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkraft an der Hochschule gehört mindestens ein Besuch der MA-StudentInnen im Verlauf des Praktikums; es wäre wünschenswert wenn sich dem Praxisbesuch ein Gespräch mit der Studentin/dem Studenten und der praxisanleitenden Fachkraft anschließt.

2.5 Versicherungsschutz während des Praktikums

Da die MA-StudentInnen immatrikuliert bleiben, bleibt auch die Kranken- und Unfallversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester. Für die Träger besteht keine Versicherungspflicht, weder für die Kranken- noch für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Für Unfälle, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Praktikum in der Praktikumsinstitution geschehen, gelten die Vorschriften der für den Träger zuständigen Berufsgenossenschaft.

3. Nachweis und Benotung des Praxismoduls

Die Praktikumsinstitution bzw. die praxisanleitende Fachkraft bestätigt die erfolgreiche Absolvierung der beiden Praktikumsabschnitte am Ende des Praktikums in Form einer von der/dem BPS-Referentin/Referenten erstellten Bescheinigung, die Umfang und Inhalt der Tätigkeit ausweist.

Die Modulnote wird für den im Kontext des Begleitseminars zu erstellenden Praxisbericht im Umfang von mindestens 10 Seiten (= mind. 20.000 Zeichen ohne Leerzeichen) vergeben. Gegenstand des Praxisberichts ist das im Rahmen des Praktikums eigenverantwortlich zu planende und durchzuführende Projekt sowie dessen Reflexion. Das Vorhaben muss theoretische Studieninhalte mit der Aus-, Fort- und Weiterbildungspraxis der Sozialen Arbeit verknüpfen. Das Projekt kann z. B. die Planung, Umsetzung und Reflexion eines Lehr-/Lernarrangements oder eines kleinen Praxisforschungsprojekts sein.

Für das Praxismodul werden nach erfolgreichem Abschluss (erfolgreich absolvierte Praktikumsabschnitte und bestandene Modulprüfungsleistung) insgesamt 18 Credits vergeben.

4. Fehlzeiten

Zum Beispiel infolge von Krankheit zustande kommende Fehlzeiten in der Praktikumsinstitution sind nachzuholen.

5. Anrechnung und Befreiung von Leistungen

Im Rahmen eines anderen Studiengangs absolvierte Praktika bzw. Praxismodule werden angerechnet, insofern sie gleichwertig sind und im Umfang sowie im fachlichen Profil den Anforderungen des angestrebten berufsqualifizierenden Abschlusses des MA-Studiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ entsprechen.

Studierende, die bereits über einen längeren Zeitraum eigenverantwortlich und hauptberuflich als Lehrperson an einer fachlich einschlägigen beruflichen Schule oder in einer Institution der Fort- und Weiterbildung tätig sind bzw. waren, haben die Möglichkeit, eine ersatzweise Anerkennung des Praxismoduls in Form eines Ersatzberichtes im Umfang von ca. 20 Seiten (= ca. 40.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu beantragen.

Die Befreiung von den üblichen Anforderungen des Praxismoduls ist im BPS-Referat formlos zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise/Dokumente in Kopie beizufügen. Eine Kopie des Antrags ist der Studiengangskoordination und der/dem Studiengangsverantwortlichen einzureichen.

Wird eine Anerkennung des Praxismoduls in Form eines Ersatzberichtes beantragt, sollte aus dem Antrag bereits hervorgehen, welche hauptamtliche Lehrkraft des MA-Studiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ den Ersatzbericht betreut und welches Thema der Ersatzbericht zum Gegenstand haben wird; um ihr/sein Einverständnis zu erklären, sollte die betreuende Lehrkraft den Antrag abzeichnen. Der inhaltliche Gegenstand des Ersatzberichtes sollte mit dem fachlichen Profil des MA-Studiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ vereinbar sein.